

## 13. Anerkannte Flüchtlinge

### 13.1 Allgemeines

#### 13.1.1 Rechtsgrundlagen

Für die Festsetzung, Ausrichtung und Einschränkung von Fürsorgeleistungen gilt kantonales Recht (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz vom 6.3.2001 [SPG] und -verordnung vom 28.8.2002 [SPV] Kt. Aargau), sofern das Bundesrecht (Asylgesetz vom 26.6.1998 [AsylG]) keine Bestimmungen enthält (Art. 80 ff. AsylG und Art. 20 bis 28 Asylverordnung 2 vom 11.8.1999 [AsylV2] sowie die Vollzugsweisungen zur Ausrichtung und Abgeltung von Fürsorgeleistungen für Personen des Asylrechts vom 10.9.1999 [Asyl 80.1.2]).

#### 13.1.2 Flüchtlingsbegriff / Allgemeine Grundsätze

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

Aufgrund der Revision des Asylgesetzes ging die Zuständigkeit für die Betreuung anerkannter Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) per 1. Oktober 2001 vom Bund an die Kantone über. Vor dem 1. Oktober 2001 wurden die anerkannten Flüchtlinge bis zum Erhalt der Niederlassung (C-Bewilligung) im Auftrag des Bundes von den Hilfswerken betreut.

In der Umsetzung der Asylverordnung 2 hat der Regierungsrat am 7. März 2001 beschlossen, die Fürsorge und Betreuung anerkannter Flüchtlinge ab 1. Oktober 2001 in die Zuständigkeit der Wohngemeinden zu legen.

Die geltende Rechtsgrundlage ermöglicht den Gemeinden, gewisse sozialdienstliche Aufgaben an Dritte zu delegieren. Davon haben verschiedene Gemeinden Gebrauch gemacht und Leistungsvereinbarungen mit Hilfswerken abgeschlossen.

#### 13.1.3 Geltungsbereich

- **Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung B** (Bemerkung im Ausländerausweis: Wohnsitz im Rahmen der Flüchtlingshilfe)

Die vom Bundesamt für Migration (BFM) ausgesprochene Anerkennung als Flüchtling gilt gegenüber allen eidgenössischen und kantonalen Behörden. Der anerkannte Flüchtling hat das Recht, sich in der Schweiz aufzuhalten (Art. 60 AsylG) und damit einen Anspruch auf Regelung seiner Anwesenheit in dem Kanton, in dem er sich ordnungsgemäss aufhält.

Anerkannte Flüchtlinge haben Anspruch auf ein Reisepapier. Der Reiseausweis berechtigt zu Reisen ins Ausland und zur anschliessenden Rückkehr in die Schweiz. Dieser Reiseausweis kann beim Migrationsamt beantragt werden, wobei die anfallenden Kosten vom Antragssteller zu bezahlen sind. Reisen ins Herkunftsland des Flüchtlings können indes zum Entzug des Flüchtlingsstatus führen, da sie ein starkes Indiz dafür sind, dass die

betreffende Person durch die Behörden des Heimatstaates keine Verfolgung mehr zu befürchten hat.

Anerkannte Flüchtlinge können ohne Rücksicht auf die aktuelle Arbeitsmarktsituation einer Erwerbstätigkeit nachgehen (Art. 61 AsylG). Der Lohnabzug von 10 % für das Sicherheitskonto beim BFM entfällt.

Familienangehörige können in die Flüchtlingseigenschaft miteinbezogen werden. Deshalb haben noch nicht in der Schweiz weilende Ehegatten und minderjährige Kinder sowie unter Umständen auch andere nahe Angehörige die Möglichkeit, im Sinne der Familienvereinigung in die Schweiz nachgezogen zu werden (siehe Ziffer 13.5).

- **Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit F-Ausweis** (nicht zu verwechseln mit vorläufig aufgenommenen Ausländern, die die Mehrheit darstellen)

Ein Ausländer, welcher die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG zwar erfüllt, dem die Schweiz aber trotzdem kein Asyl gewährt, weil er beispielsweise aufgrund seiner Straffälligkeit als asylunwürdig erachtet wird, kann als Flüchtling vorläufig aufgenommen werden.

Gegenüber einem „normal“ vorläufig Aufgenommenen hat diese Kategorie von Ausländern eine bessere Rechtsstellung. Gleich wie einer Person, der Asyl gewährt worden ist, wird dem als Flüchtling vorläufig Aufgenommenen eine Erwerbstätigkeit sowie der Stellen- und Berufswechsel ohne Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage bewilligt. Es besteht zudem Anspruch auf die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge.

Familienangehörige können von dieser Personengruppe erst drei Jahre nach Asylentscheid in die Schweiz nachgezogen werden.

- **Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung (S-Ausweis)**

Die Schweiz kann Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehend Schutz gewähren. Nach Konsultation der Kantone, der Hilfswerke und des UNHCR entscheidet der Bundesrat, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehenden Schutz gewährt wird. Hat der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben, erhalten Schutzbedürftige vom Kanton eine Aufenthaltsbewilligung, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist.

Zur Vereinfachung respektive besseren Lesbarkeit wird bei den nachfolgenden Ausführungen nur noch der Begriff „anerkannte Flüchtlinge“ verwendet.

Alle drei Personengruppen kommen in den Genuss einer Gleichbehandlung gegenüber Inländern und haben in diesem Sinne Anspruch auf die ordentliche Sozialhilfe.

#### 13.1.4 Rechtsverhältnisse

BFM – Kantone: Subventionsrechtliches Verhältnis

Kanton – Flüchtling: Fürsorgerechtliches Verhältnis nach kantonalem Recht

Bund - Kanton: Regelungen im Bundesgesetz über die Zuständigkeit Bedürftiger (ZUG)

### **13.2 Neue Unterstützungsfälle - Vorgehen (positiver Asylentscheid)**

Bei Asylsuchenden, die neu die Flüchtlingseigenschaft erhalten, wurde folgendes Vorgehen gewählt:

- Nach Erhalt des positiven Asylentscheides nimmt die Sektion Öffentliche Sozialhilfe mit den anerkannten Flüchtlingen in bezug auf die Wohnungssuche, Familienvereinigung etc. Kontakt auf. Im Auftrag der Sektion Öffentliche Sozialhilfe ist die Sektion Asylbewerberbetreuung den anerkannten Flüchtlingen bei der Wohnungssuche behilflich.
- Der Kantonale Sozialdienst informiert die neue Wohngemeinde, ab welchem Datum die Zuständigkeit an die Gemeinde übergeht. Zu diesem Zweck liefert der Kantonale Sozialdienst der neuen Wohngemeinde die genauen Personalien sowie Angaben über die Krankenkasse etc. Die anerkannten Flüchtlinge werden vom Kantonalen Sozialdienst in Kenntnis gesetzt, dass sie sich für materielle und immaterielle Hilfe an die Wohngemeinde wenden müssen.
- Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben handeln die Gemeinden in eigener Kompetenz.

Die Fälle müssen dem Kanton analog den anderen im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) aufgelisteten Unterstützungsfälle, gemeldet werden (Gesuch um materielle Hilfe inkl. Beiblätter, Gemeinderatsbeschluss, Budget, Ausländerausweis) unabhängig vom Bestehen einer Vereinbarung mit einem Hilfswerk.

Bei Fragen steht Ihnen die zuständige Person für den Fachbereich anerkannte Flüchtlinge unter der Telefon-Nr. 062 835 29 98 der Sektion Öffentliche Sozialhilfe gerne zur Verfügung.

## 13.3 Vollzugsweisungen zur Asylverordnung 2

Im folgenden wird auf die Vollzugsweisung näher eingegangen. Entsprechende Artikel aus der AsylV2 sind *kursiv* gedruckt.

### 13.3.1 Unterstützung/Unterstützungskosten

*Art. 21 AsylV2*

*Der Bund vergütet den Kantonen die Unterstützungsleistungen pauschal.*

Die Unterstützung und Abrechnung der Flüchtlinge durch die Gemeinde erfolgt nach den SKOS-Richtlinien gemäss § 10 SPV. Somit hat dieser Artikel nur bedingt Relevanz für die Gemeinden.

#### Anrechnung von Einkommen / eigene Mittel

Einkünfte sind alle geldwerten Leistungen, insbesondere Einkommen inklusive 13. Monatslohn, Gratifikationen und einmalige Zulagen, Versicherungsansprüche, Renten, Unterhaltsbeiträge, Verwandtenunterstützungsbeiträge und ähnliches (§ 11 SPV). Diese sind bei der Bemessung der Sozialhilfeleistungen zu berücksichtigen resp. dem Kanton gutzuschreiben.

#### Berechnung des Nettoeinkommens

Das Bruttoeinkommen umfasst – nebst dem 13. Monatslohn – namentlich Teuerungs-, Sonntags-, Schicht- und ähnliche Zulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Kinder- und Familienzulagen. Der Quellensteuerbetrag stellt auch einen Teil des Einkommens dar und ist demzufolge beim Nettoeinkommen aufzurechnen.

Vom Bruttoeinkommen sind – um zum anzurechnenden Nettoeinkommen zu gelangen – ausschliesslich folgende Abzüge vorzunehmen:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Sicherheitsleistung: prozentualer Abzug auf Erwerbseinkommen nach Art. 86 AsylG bei Schutzbedürftigen gemäss Art. 74 Abs. 2 AsylG, welche der Sicherheitsleistungspflicht unterstehen.
- Allgemeine Erwerbsunkosten von Fr. 300.-- pro Monat und Vollzeitstelle; anteilmässige Anrechnung bei Teilzeit sowie die effektiven mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängenden zusätzlichen Kosten gemäss C.3 SKOS-Richtlinien. Bei Ersatzeinkommen (wie Tagelöhner oder Renten der Arbeitslosen-, Unfall- oder Invalidenversicherung) sowie Ausbildungsbeiträgen (Stipendien) entfällt der Abzug für die Erwerbsunkostenpauschale.

#### Vermögensfreibeträge

Pro erwachsene Person	Fr. 1'000.--
Pro minderjähriges Kind	Fr. 500.--
Pro Familie (Maximalbetrag)	Fr. 4'000.--

Diese Vermögensfreibeträge sind durch die Asylgesetzgebung vorgegeben und gelten unabhängig von § 11 Abs. 4 SPV.

## Auszahlung der Kinderzulagen

*Art. 7 Abs. 1 lit. a AsylV2*

*Zurückbehaltene Kinderzulagen werden einer asylsuchenden Person ausbezahlt, wenn sie als Flüchtling anerkannt worden ist.*

Diese nachträglich ausbezahlten Kinderzulagen gelten als eigene Mittel und sind für den Lebensunterhalt des Empfängers und seiner in der Schweiz lebenden Familienmitglieder zu verwenden.

## Einrichtungspauschale für anerkannte Flüchtlinge

*Art. 22 Abs. 2 und 3 AsylV2*

*Für fürsorgeabhängige Flüchtlinge wird mit dem positiven Asylentscheid eine einmalige Einrichtungspauschale ausgerichtet. Sie beträgt ab 1. Januar 2007 Fr. 3'230.-- für eine Person und Fr. 1077.-- für jede weitere Person in der Unterstützungseinheit.*

*Das Bundesamt passt jeweils Ende des Jahres die Pauschalen für das folgende Kalenderjahr dem Landesindex der Konsumentenpreise an.*

Die Pauschale ist der unterstützten Person beim Bezug der Wohnung auszuzahlen (durch die Gemeinde). Die Einrichtungspauschale gilt für sämtlichen Hausrat inkl. Ausstattung für Neugeborene und elektronische Geräte (z.B. TV). Den Flüchtlingen muss bewusst sein, dass mit dieser Pauschale der gesamte Hausrat zu beschaffen ist und im nachhinein keine Zusatzausgaben bewilligt werden. Der Kantonale Sozialdienst lehnt die Übernahme von weiteren Einrichtungskosten ab. Im Einzelfall kann die Gemeinde die Einrichtungspauschale in Teilbeträgen auszahlen oder einen kleinen Betrag zur Seite stellen für nachträgliche Anschaffungen.

Diese Einrichtungspauschale ist dem Kantonalen Sozialdienst mit der ersten Quartalsabrechnung nach Eintritt in die Fürsorgeabhängigkeit in Rechnung zu stellen.

Aktuelle Ansätze: siehe Anhang 5 dieses Kapitels

### 13.3.2 Unterbringung/Unterbringungskosten

*Art. 24 und 25 AsylV2*

*Der Bund vergütet den Kantonen die Kosten für die Unterbringung pauschal.*

Da die Gemeinden mit dem Kanton nach SKOS-Richtlinien gemäss SPG/SPV abrechnen, hat diese Pauschale keine Relevanz für die Gemeinden. Sollte ein Flüchtling ohne Bewilligung der zuständigen Gemeinde in eine teurere Wohnung ziehen, wäre dies nicht zu akzeptieren. Da die Pauschale für den Kanton Nebenkosten, Wiederinstandstellungskosten, Mietzinskautionen, etc. beinhaltet und relativ tief ist, ist auch hier analog den anderen Unterstützungsfällen darauf zu achten, dass die Wohnungsmieten im ortsüblichen Rahmen liegen. Allfällige kommunale Richtlinien sind zu berücksichtigen.

Die Hinterlegung einer Kaution oder einer Mietzinsgutsprache sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, kann die übernommene Kaution dem Kantonalen Sozialdienst in Rechnung gestellt werden. Wichtig ist die Sicherstellung der Kaution durch die Gemeinde.

## Unterbringungskosten für spezielle Unterbringungsformen

Kumulative Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten in einer speziellen Unterbringungsform sind insbesondere:

- Fehlen einer kostengünstigeren Lösung
- Wahrung des Subsidiaritätsprinzips
- Vorliegen einer Indikation
  - medizinische Indikation
  - vormundschaftliche Indikation
  - Indikation bei Betagten
- Platzierung in einer anerkannten Institution

Bei einer durch die Vormundschaftsbehörde angeordneten Fremdplatzierung in eine Pflegefamilie sowie bei Unterbringung bei Angehörigen wird dem Kanton die Pauschale nicht ausgerichtet (Vollzugsweisungen zur Asylverordnung 2 Ziffer B.8.5).

Vor der Bewilligung über eine spezielle Unterbringung ist der Kantonale Sozialdienst betreffend Zustimmung zu kontaktieren.

### 13.3.3 Gesundheit / Gesundheitskosten

Art. 27 AsylV2

*Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden nicht übernommen. Die Kosten der weiteren notwendigen medizinischen Versorgung werden nach Art. 28 vergütet.*

Art. 28 AsylV2

<sup>1</sup>*Soweit für die nachfolgenden Kosten nicht Versicherungseinrichtungen oder andere Kostenträger aufzukommen haben, vergütet der Bund den Kantonen unter Vorbehalt der Absätze 2 - 5 die effektiven Aufwendungen für:*

- a. *medizinisch notwendige Sachleistungen*
- b. *die Massnahmen für besondere Schulung nach Artikel 19 IVG*
- c. *die Hilflosenentschädigung für Minderjährige nach Artikel 42 - 42<sup>ter</sup> IVG*
- d. *notwendige zahnmedizinische Behandlungen sowie Honorare für die Vertrauenszahnärztinnen und -ärzte.*

<sup>2</sup>*Als nicht vergütbare Aufwendungen gelten namentlich die Kosten für:*

- b. *Leistungen ausserhalb des Grundleistungskataloges der jeweiligen Sozialversicherungen, unter anderem nicht zugelassene Medikamente*
- c. *Leistungen eines Leistungserbringers, der von den jeweiligen Sozialversicherungen nicht zugelassen ist*
- d. *Tariffdifferenzen infolge ausserkantonaler Behandlungen nach Artikel 41 Absatz 3 KVG*
- f. *Prämienausstände der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie die von den Grundleistungskatalogen der jeweiligen Sozialversicherungen nicht vollumfänglich gedeckten Kosten, insbesondere bei Brillen, Kontaktlinsen und Transporten*
- e. *Leichentransporte und Bestattungen.*

<sup>3</sup>*Die Kosten für Leistungen nach Absatz 1 Buchstaben a-c werden nur vergütet, wenn sie bei gegebenen Anspruchsvoraussetzungen nach den Bestimmungen des Kranken- und Invalidenversicherungsrechts übernommen würden. Der Bund übernimmt also maximal diejenigen Kosten, die ein Krankenversicherer oder die Invalidenversicherung zu bezahlen hätte.*

<sup>4</sup>*Das Bundesamt legt für die Abgeltung der zahnmedizinischen Kosten nach Abs. 1 Buchstabe d den Behandlungsstandard fest. Das Bundesamt bezeichnet nach Anhörung der Kantone und der Standesorganisation für jeden Kanton mindestens eine Vertrauenszahnärztin oder einen Vertrauenszahnarzt.*

<sup>5</sup>*Die Kantone entscheiden über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der zahnmedizinischen Behandlung. Übersteigen die Behandlungskosten pro Fall den Betrag von 2000 Franken, so holen die Kantone die Stellungnahme*

Kantonaler Sozialdienst / Februar 2007

*der nach Abs. 4 bezeichneten Fachperson oder der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ein. Das Bundesamt vergütet den Kantonen die Kosten für die Honorare der Stellungnahmen auch dann, wenn die Behandlungskosten weniger als 2000 Franken betragen.*

Die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung kann dem Kanton in Rechnung gestellt werden, da die Krankenkassenprämien innerkantonale als Sozialhilfe gelten (§ 10 Abs. 4 SPV). Jedoch ist die Prämienverbilligung durch die Gemeinde geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 und § 17 Abs. 5 EG KVG). Franchisen/Selbstbehalte und weitere notwendige medizinische Versorgung nach Art. 28 AsylV2 können dem Kanton nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Asylsuchende sind nach KVG versichert. Mit dem Wohnungsbezug wird dem Versicherer die neue Adresse mitgeteilt. Die Policen werden direkt den Flüchtlingen zugestellt.

Die Kosten für Zusatzversicherungen können dem Kantonalen Sozialdienst nur in Ausnahmefällen in Rechnung gestellt werden, da sie auch nicht an den Bund weiterverrechenbar sind.

### **Medizinisch notwendige Sachleistungen, Massnahmen für besondere Schulung, Hilflosenentschädigung für Minderjährige**

Der Bund vergütet den Kantonen die effektiven Kosten, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- das Subsidiaritätsprinzip ist geprüft und gegebenenfalls durchgesetzt
- die medizinische Indikation ist gegeben (durch Arztbericht belegt)
- die erbrachten Leistungen sind im Leistungskatalog des KVG oder IVG enthalten
- die Kostenübernahme ist nicht durch den vorstehenden Art. 28 AsylV2 Absatz 2 ausgeschlossen

Die bisherige Hilflosenentschädigung, der bisherige Pflegebeitrag für hilflose Minderjährige und der Hauspflegebeitrag sind mit der 4. IVG-Revision (seit 1.1.2004 in Kraft) durch eine einheitliche Hilflosenentschädigung ersetzt worden.

Bei Minderjährigen, die sich zu einem anderen Zweck als zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen in einem Heim aufhalten, wird die Hilflosenentschädigung um einen Kostgeldbeitrag pro Übernachtung erhöht. Minderjährige, die sich nicht in einem Heim aufhalten und die eine intensive Betreuung brauchen, erhalten neu einen Intensivpflegezuschlag der IV.

Der Begriff der Sonderschulung ist durch **besondere Schulung** ersetzt worden.

## Zahnmedizinische Behandlungen

Der Bund vergütet den Kantonen die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder anderen Versicherungseinrichtungen nicht übernommenen Kosten für notwendige zahnmedizinische Behandlungen.

Die Zahnbehandlungskosten (Zahnarztkosten, Kosten der zahntechnischen Arbeiten, Material, Medikamente) werden aber nur soweit vergütet, als sie einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung und Ausführung entsprechen. Der Bund übernimmt somit nur die Kosten der zahnärztlichen Versorgung im Sinne des "Informationsblattes zuhanden des behandelnden Zahnarztes" (Beilage, siehe Anhang 1).

Übersteigen die Kosten pro Person und Behandlung den **Betrag von Fr. 2'000.--** ist gem. Art. 28 Abs. 5 AsylV2 eine Stellungnahme des vom Bundesamt bestimmten Vertrauenszahnarztes **zwingend notwendig**.

**Zu diesem Zweck muss das entsprechende Formular (siehe Anhang 2, ausgefüllt vom behandelnden Zahnarzt) dem Vertrauenszahnarzt unterbreitet werden.**

Vertrauenszahnarzt Kt. Aargau (**nur anerkannte Flüchtlinge**):

Dr. Jörg Schneider  
Haselstrasse 1  
5400 Baden

Auch bei Kostenvoranschlägen **unter Fr. 2'000.--** ist die **Zweitmeinung** des Vertrauenszahnarztes einzuholen, wenn die Zahnbehandlungen über den Notfall hinausgehen. Die Honorarkosten werden auch in diesem Fall vom Bund übernommen, wenn die Kostenvoranschläge durch Dr. Schneider begutachtet werden.

### 13.3.4 Integration/Integrationskosten

Den sozialen Integrationsbedürfnissen von anerkannten Flüchtlingen wird im Rahmen von besonderen Integrationsprojekten Rechnung getragen. Ausserdem können sie zur Vorbereitung der beruflichen Eingliederung dienen.

- Integrationsprojekt KOMPASS im Kanton Aargau

Das Projekt KOMPASS, welches von der CARITAS Aargau in zwei Modulen durchgeführt wird, unterstützt Flüchtlinge bei der Integration und der Suche nach einem beruflichen Einstieg. In den ersten 6 Monaten werden mittels verschiedener Themengebiete die Deutschkenntnisse - insbesondere die kommunikativen Kompetenzen - gefördert und Informationen zur schweizerischen Gesellschaft und Kultur vermittelt. Die letzten beiden Kursmonate sind für die Themen Arbeitsinformation und Bewerbungstraining vergeben. Nach Möglichkeit können die Teilnehmenden ein unbezahltes Praktikum besuchen.

## Sprachkurse

*Art. 22 Abs. 1 AsylV2*

*Für Flüchtlinge über 16 Jahre wird unabhängig von ihrem Bedürftigkeitsgrad mit dem positiven Asylentscheid eine einmalige Pauschale für den **Sprachunterricht** ausgerichtet. Sie beträgt aktuell Fr. 3'499.--.*

Die Gemeinden erhalten vom Kanton den effektiven Aufwand für Sprachunterricht vergütet. Die effektiven Sprachkurs- und Materialkosten dürfen die einmalige Pauschale **nicht überschreiten**. Im Zusammenhang mit der Integration ist das Erlangen einer Landessprache von höchster Priorität, deshalb kommt den Sprachkursen – zusammen mit der beruflichen Eingliederung – eine hohe Wichtigkeit zu.

Die Rechnungsstellung erfolgt über die Quartalsabrechnung mit dem Hauptformular 10.7 (siehe Anhang 4.1), wobei die Wegkosten separat vergütet werden.

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Kantons Aargau kann der Stand der Pauschale beim Kantonalen Sozialdienst nachgefragt werden.

Aktuelle Ansätze der Sprachpauschalen: siehe Anhang 5

## Berufliche Integration

Am 1. Juli 2003 ist eine AVIG-Revision in Kraft getreten, wonach die Mindestbeitragszeit für die ALV-Berechtigung von 6 Monaten auf 12 Monate erhöht worden ist. Im Zuge derselben AVIG-Revision wurde gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, dass auch nicht taggeldberechtigte Personen an einem RAV-Beschäftigungsprogramm teilnehmen können.

*Art. 59d AVIG - Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind*

<sup>1</sup>*Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind noch den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erschöpft haben, können innerhalb einer zweijährigen Frist während längstens 260 Tagen Leistungen nach Art. 62 Abs. 2 beanspruchen, wenn sie auf Grund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt.*

<sup>2</sup>*Die Versicherung übernimmt 80 Prozent, die Kantone 20 Prozent der Kosten für Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach Absatz 1.*

In Anwendung von Art. 59d AVIG wird der auf den Kanton entfallende Anteil von 20 % der Kosten des Beschäftigungsprogramms für die Dauer von höchstens 12 Monate pro Person und längstens bis zum Ende der Kostenerstattungspflicht gemäss Ziffer I.6 Asylverordnung 2 vom Bund übernommen:

### Kumulative Voraussetzungen für die Teilnahme an einem **Beschäftigungsprogramm des RAV:**

- das Subsidiaritätsprinzip ist geprüft und allenfalls durchgesetzt
- die möglichen Teilnehmenden sind zur Abklärung und Vermittlung in die Beschäftigungsprogramme dem RAV zuzuweisen. Gleichzeitig ist der Fachbereich anerkannte Flüchtlinge beim Kantonalen Sozialdienst darüber zu informieren
- die Abklärung der Eignung des Teilnehmers und dessen Vermittlung ist durch das RAV erfolgt
- es liegt der gemäss Art. 59d Abs. 1 AVIG notwendige positive Entscheid vom AWA vor.

In denjenigen Fällen, in denen eine Zuweisung von Flüchtlingen in ein RAV-Beschäftigungsprogramm nicht möglich ist oder nicht sinnvoll erscheint, soll die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm der Sozialhilfe weiterhin möglich sein. Der Bund übernimmt die gesamten Einzelplatzkosten (Programmkosten), hingegen keine Lohnkosten.

Einzelplätze in Beschäftigungsprogrammen der Sozialhilfe werden nach Vorliegen der folgenden kumulativen Voraussetzungen gemäss den Vollzugsweisungen zur Asylverordnung 2 Ziffer II.D.4.2.1.2 für die Dauer von höchstens 12 Monate und längstens bis zum Ende der Kostenersatzpflicht gemäss Ziffer I.6 übernommen:

Kumulative Voraussetzungen für den Antrag zur möglichen Teilnahme an einem **Beschäftigungsprogramm der Sozialhilfe**

- das Subsidiaritätsprinzip ist geprüft und allenfalls durchgesetzt
- die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm durch das RAV ist nicht möglich oder nicht geeignet
- die Abklärung der Eignung des Teilnehmers ist erfolgt

In diesen Fällen ist dem Kantonalen Sozialdienst vorgängig der Antrag zur möglichen Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm (beigelegtes Formular 3.1) einzureichen.

Der Bund vergütet die aufgeführten Kosten für Einarbeitungszuschüsse in der Regel für die Dauer von 6 Monaten:

Kumulative Voraussetzungen für **Einarbeitungszuschüsse**:

- die Anspruchsberechtigung gegenüber der Arbeitslosenversicherung ist nicht gegeben und die Person war gegenüber der Arbeitslosenversicherung noch nie anspruchsberechtigt
- die Personen sind zur Abklärung und Vermittlung dem RAV zuzuweisen
- die Erteilung der notwendigen Arbeitsbewilligung ist erfolgt und der Arbeitgeber bietet Gewähr dafür, dass er die Sozialversicherungsabzüge vornimmt und überweist.

Als vergütbare Kosten für Einarbeitungszuschüsse gelten die folgenden degressiven Beträge:

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| 1. Drittel der Einarbeitungszeit: | 60 % des branchenüblichen Mindestlohnes |
| 2. Drittel der Einarbeitungszeit: | 40 % des branchenüblichen Mindestlohnes |
| 3. Drittel der Einarbeitungszeit: | 20 % des branchenüblichen Mindestlohnes |

Einarbeitungszuschüsse sind in der Regel für die Dauer von 6 Monaten zu gewähren. Ausnahmsweise können sie während längstens 12 Monaten ausgerichtet werden, wenn davon ausgegangen werden muss, dass das Einarbeitungsziel in 6 Monaten nicht erreicht werden kann.

Auch für berufliche Ausbildungsmassnahmen müssen die folgenden kumulativen Voraussetzungen gemäss den Vollzugsweisungen zur Asylverordnung 2 Ziffer D.4.2.3 erfüllt sein. Je nach Aufwand werden max. aber bis Fr. 3'000.-- vergütet.

Der Bund vergütet den Kantonen ohne Kostengutsprache gesuch die Ausbildungskosten für **berufsorientierte Ausbildungen**, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- das Subsidiaritätsprinzip ist geprüft und allenfalls durchgesetzt
- die Ausbildung ist als stipendienberechtigt anerkannt (Ausnahme: die Kosten für eine nicht als stipendienberechtigt anerkannte Ausbildung [z.B. 10. Schuljahr], deren Absolvierung eine notwendige Voraussetzung für die Zulassung zu einer als stipendienberechtigt anerkannten Ausbildung darstellt, werden auch übernommen)
- es handelt sich nicht um eine Ausbildung nach Absolvierung einer als stipendienberechtigt anerkannten Ausbildung (ausgenommen obligatorische Schulpflicht)
- es werden in jedem Fall Eigenleistungen in der von der kantonalen Stipendiengesetzgebung vorgesehenen Höhe erbracht (allfällige die Ausbildungskosten nicht deckende Stipendien werden voll als Einkommen angerechnet [vgl. A.5.]
- der Auszubildende hat das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt
- die Gesamtheit der je vom Bund für einen anerkannten Flüchtling nach dieser Ziffer erstatteten Ausbildungskosten überschreitet Fr. 3'000.-- nicht (Ausnahme: bei Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung nur Fr. 1'500.--).

Sollte es sich bei den berufsorientierten Ausbildungen um ein Hochschulstudium handeln, ist **vorgängig** mit dem Kantonalen Sozialdienst Rücksprache zu nehmen. Als Grundlage zur Bearbeitung eines allfälligen Gesuchs ist beim Kantonalen Sozialdienst eine spezielle Checkliste anzufordern. Mit dem Ausfüllen der Checkliste wird kein Anspruch auf die Absolvierung einer Ausbildung bzw. einer Finanzierung zugesichert oder in Aussicht gestellt. Die Checkliste dient lediglich als Grundlage zur Bearbeitung eines allfälligen Gesuchs. Ein Hochschulstudium wird nur in Ausnahmefällen finanziert.

Mit dem Bund resp. Kantonalen Sozialdienst dürfen in **keinem Fall Kosten** abgerechnet **werden**, welche in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit einer gegenwärtigen oder künftigen **selbständigen Erwerbstätigkeit** stehen.

### 13.3.5 Abrechnungen und Finanzaufsicht

*Art. 5 Abs. 1 AsylV2*

*Die Kantone stellen dem Bundesamt die Bundesbeiträge für ihre Fürsorgeaufwendungen binnen 90 Tagen nach Ablauf des Quartals periodengerecht und gesamthaft in Rechnung. Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe auszuweisen (Bruttodarstellung).*

Die Bruttodarstellung bedingt, dass dem Kanton nicht nur ein Betrag in Rechnung gestellt wird, sondern die Rechnung auf die einzelnen Positionen aufgeschlüsselt wird. Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt auszuweisen (keine gegenseitige Verrechnung). Zu diesem Zweck ist das Formular Nr. 10.7 (Anhang 4.1) materielle Hilfe Quartalsabrechnung für anerkannte Flüchtlinge des Kantonalen Sozialdienstes zu verwenden. Dieses Rechnungsformular findet für die anerkannten Flüchtlinge (B-), vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge (F-) und Schutzbedürftige (S-Aufenthaltsbewilligung) Anwendung. Das Formular ist auf dem EasySoz, dem Formularerstellungsprogramm Soziales des Kantonalen Sozialdienstes, enthalten und kann beim Kantonalen Sozialdienst für Fr. 39.-- (per E-Mail) oder Fr. 49.-- (auf CD-ROM) bezogen werden.

#### **Bruttodarstellung**

Alle Einnahmen müssen mit dem entsprechenden Code versehen sein; nichtcodierte Einträge führen zu Rückfragen bei der Gemeinde.

Code-Liste:

- 01 = Nettolohn aus Erwerb
- 02 = laufende Taggelder der Arbeitslosenversicherung
- 03 = laufende Leistungen der IV (Invalidenversicherung)
- 04 = Nachzahlungen der Arbeitslosenversicherung (Zeitraum eines vorhergehenden Quartals)
- 05 = Nachzahlungen der IV (Invalidenversicherung)
- 06 = Taggelder UV (Unfallversicherung)
- 07 = Taggelder KV (Kranken-Taggeld-Versicherung)
- 08 = Stipendien, Ausbildungsbeiträge
- 09 = familienrechtliche Unterhaltszahlungen (Alimente)
- 10 = Verwandtenunterstützung
- 11 = übrige Einkommen

Auch die Ausgaben sind detailliert (analog zum Budgetberechnungsblatt), jedoch nicht codiert, auszuweisen.

Die Beträge müssen periodengerecht in Rechnung gestellt werden.

Bei Kosten für individuelle berufliche Massnahmen ist das Datum der Rechnungsstellung massgebend. Bei nachträglich ausgerichteten Leistungen Dritter (insbesondere Sozialversicherungen) ist das Datum der Ausrichtung massgebend.

Im Anhang sind die Rechnungsformulare beigelegt. Diese bestehen neben dem Hauptformular Nr. 10.7 aus einer Anzahl von Zusatzformularen, wie sie der Kanton gegenüber dem Bund benutzen muss. Die Praxis hat gezeigt, dass die höchstmögliche Genauigkeit gegeben ist, wenn die Gemeinden dieselben Formulare verwenden.

Die Zusatzformulare sind auch dem Anhang 4.1ff. beigelegt oder elektronisch verfügbar.

Der Kantonale Sozialdienst ist verpflichtet, gemäss den Vollzugsweisungen des Bundes abzurechnen. Diese Abrechnungen unterliegen periodischen Revisionen durch den Bund und den Kanton. Daher ist ein zusätzlicher administrativer Aufwand erforderlich. Dieser wird den Gemeinden mit der Betreuungspauschale teilweise entschädigt. Der Kanton trägt die Kosten für seine aufwändige Administration selbst.

### 13.3.6 Vorgehen Zusatzformulare

#### a) Zusatzformular: Anhang 4.2 Materielle Grundsicherung für Flüchtlinge

Auszufüllen ist die **Kolonne E** (Eigenleistungen und Leistungen Dritter). Die Kolonne rechts davon ist **zwingend zu codieren** (Codes siehe Auflistung auf Formular).

#### b) Zusatzformular: Anhang 4.3 Besondere medizinische Versorgung für Flüchtlinge

Auszufüllen ist die **Kolonne D** (Zahnbehandlungskosten). Medizinisch notwendige Sachleistungen (**Kolonne A**) sowie besondere Schulung (**Kolonne B**) sind **zwingend zu codieren**.

#### c) Zusatzformular: Anhang 4.4 Honorare beratender Zahnarzt für Behandlungen von Flüchtlingen

Ist durch den beratenden Zahnarzt (=Vertrauenszahnarzt) auszufüllen und dem Kantonalen Sozialdienst beizulegen (zur Weiterleitung an den Bund). Wird in der Regel nicht in der Gemeinde benötigt.

#### d) Zusatzformular: Anhang 4.5 Individuelle berufliche Eingliederungsmassnahmen für Flüchtlinge

Mit diesem Formular werden die Kosten für Beschäftigungsprogramme der Sozialhilfe, Einarbeitungszuschüsse und berufliche Ausbildungsmassnahmen (max. Fr. 3'000.- pro Ausbildung) erhoben.

#### WICHTIG

- Die Zusatzformulare sind pro Unterstützungseinheit auszufüllen (nicht pro Gemeinde).
- Auf den Zusatzformularen ist anzugeben, welche Person (Name und Vorname) der Unterstützungseinheit betroffen ist (Vorgabe Bund).
- Die Zusatzformulare müssen nur ausgefüllt werden, wenn im betroffenen Quartal tatsächlich auch Kosten resp. Einnahmen angefallen sind.
- Alle Formulare gelten nur für die anerkannten Flüchtlinge.

#### 13.3.7 Vorgehen Hauptformular

Auf der Ausgabenseite sind folgende Punkte zusätzlich auszufüllen:

- Sprachpauschale (effektiv)
- Einrichtungspauschale
- Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
- Übertrag aus BFM-Formularen (Ausgaben)

Insbesondere Arztrechnungen, Selbstbehalte/Franchisen und entsprechend KK-Rückvergütungen, Prämienverbilligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind nicht auf den Zusatzformularen, sondern **nur** auf dem Hauptformular Nr. 10.7/Anhang 4.1 auszufüllen. Der Bund vergütet dem Kanton nur eine Pauschale für Franchisen/Selbstbehalte sowie die effektiven Aufwendungen ausschliesslich für

- medizinisch notwendige Sachleistungen
- besondere Schulung nach Art. 19 IVG
- Hilflosenentschädigung für Minderjährige nach Art. 42 - 42<sup>ter</sup> des IVG
- notwendige zahnmedizinische Behandlung sowie Honorare für die Vertrauenszahnärzte
- soweit nicht Versicherungseinrichtungen oder andere Kostenträger aufzukommen haben

Die Einnahmeseite ist auf den Zusatzformularen aufzuführen. Ausnahmen sind Leistungen der Krankenkasse (nur im Hauptformular 10.7/Anhang 4.1 aufzuführen) und der Übertrag aus den Zusatzformularen (Einnahmen).

#### 13.3.8 Fristen

Die Abrechnungen sind dem Kantonalen Sozialdienst binnen **60 Tage** nach Ablauf des Quartals einzureichen (der Kanton hat gegenüber dem Bund die Fristen gem. Art. 5 Abs. 1 AsylV2 einzuhalten).

### 13.3.9 Betreuungs- und Verwaltungskosten

*Art. 31 AsylV2*

*Der Bund zahlt jedem Kanton für die Verwaltungsaufwendung und Betreuung von Flüchtlingen bis zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung, längstens bis zum Tag, an dem sie einen Anspruch nach Artikel 60 Absatz 2 des Gesetzes darauf haben, (Pauschalansatz ab 1.1.2007) Fr. 614.75 pro Quartal und pro Flüchtling.*

Für die Vergütung der Betreuungs- und Verwaltungspauschale muss dem Kanton keine Rechnung gestellt werden. Der Kanton vergütet diese Betreuungs- und Verwaltungskosten an die Gemeinden weiter. Es gilt der Tag, an dem der Flüchtling in die Gemeinde zugezogen ist resp. die Asylunterkunft verlassen hat.

Mit der Betreuungskostenpauschale sind sämtliche Kosten abgegolten, welche im Zusammenhang mit der Betreuung und Beratung entstehen.

Aktuelle Ansätze der Betreuungs- und Verwaltungskostenpauschale: siehe Anhang 5

### 13.3.10 Dauer und Höhe der Kostenerstattungspflicht des Bundes

*Art. 20 Abs. 3 AsylV2*

*Für Flüchtlinge vergütet der Bund die Kosten vom Tag der Anerkennung als Flüchtling an bis zum Tag, an dem sie eine Niederlassungsbewilligung erhalten oder nach Artikel 60 Absatz 2 des Gesetzes einen Anspruch darauf haben.*

Folgende weitere Entscheide beenden das Asyl und damit die Kostenersatzpflicht des Bundes (keine abschliessende Aufzählung):

- Widerruf durch das Bundesamt oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (gem. Art. 63 AsylG)
- Verzichtserklärung durch den Flüchtling (gem. Art. 64 AsylG)
- Einbürgerung des Flüchtlings

Ab diesem Tag gehen die Unterstützungskosten zu Lasten der Wohngemeinde und können dem Kantonalen Sozialdienst nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

### 13.3.11 Rückerstattung

*Art. 9 Abs. 1 AsylV2*

*Für die Rückerstattung von Fürsorgeleistungen, die eine Person als Flüchtling oder Schützbedürftiger mit Aufenthaltsbewilligung erhalten hat, gilt mit Ausnahme von Artikel 16 Absatz 2 kantonales Recht. Der Anspruch auf Rückerstattungen wird vom Kanton geltend gemacht. Geleistete Rückerstattungen sind dem Bund im Umfang der von ihm an den Kanton vergüteten Auslagen gutzuschreiben. Diese erfolgen analog der Grundsätze von Artikel 87 des Obligationenrechts.*

Der Kantonale Sozialdienst ist für die Rückerstattung bei anerkannten Flüchtlingen zuständig (gemäss § 60 Abs. 4 SPG und § 21 Abs. 4 SPG). Für die Rückerstattung gilt das kantonale Recht (§ 20ff. SPG). Die Elternschaftsbeihilfe ist nicht rückerstattungspflichtig.

### 13.3.12 Mitwirkungs- und Meldepflicht

Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 2 Abs. 1 SPG).  
Kommen sie dieser Kantonalen Sozialdienst / Februar 2007

Verpflichtung nicht nach, sind die zuständigen Behörden berechtigt, die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte einzuholen (§ 2 Abs. 2 SPG).

Jede Veränderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen muss umgehend der Sozialbehörde gemeldet werden (§ 2 Abs. 3 SPG). Dies kann allenfalls zu einer Neuberechnung führen.

Unrechtmässig bezogene Leistungen (gemäss § 3 SPG und § 2 SPV) müssen samt Zins zurückbezahlt werden. Bei widerrechtlichem Bezug ist eine Strafanzeige zu prüfen (siehe auch Ziffer 6.1.11 Handbuch Sozialhilfe).

### **13.4 AHV-Mindestbeiträge**

Aufgrund des neuen Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, gültig seit 01.01.2007) bitten wir Sie zu veranlassen, dass der Flüchtling bei der SVA Aargau angemeldet wird, so dass die AHV-Mindestbeiträge unter Vorbehalt der Verjährung nach Art. 16 AHVG rückwirkend erhoben werden können. Bei Bedarf ist ein Erlassgesuch für diese Beiträge zu stellen.

### **13.5 Verfahren bei der Familienvereinigung**

Anerkannte Flüchtlinge können ein Gesuch beim Bundesamt für Migration zur Familienvereinigung stellen. Sobald die Einreisebewilligung vorliegt, welche auch zur Kenntnis durch das Bundesamt für Migration an die Schweizer Botschaft des jeweiligen Landes zugestellt wird, kann die Familie mit gültigem Einreisevisum nachkommen. Die Reisekosten sind vom Antragsteller selbst zu finanzieren. Bei Bedarf und auf Gesuch kann die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) in Bern ein Darlehen für die Reisekosten (ohne Visa- und/oder weiter anfallende Kosten im Land, z.B. Dokumentbeschaffung etc.) gewähren, welches in monatlichen Raten auch von Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten ist. Der Kantonale Sozialdienst verfügt über die notwendigen Gesuchsformulare für den Antrag an das BFM sowie an die SFH.

### 13.6 Elternschaftsbeihilfe

Grundsätzlich ist auf das Kapitel 15 des Handbuches Sozialhilfe zu verweisen. Bei anerkannten Flüchtlingen ist die Anspruchsberechtigung gemäss § 27 SPG, insbesondere, dass der betreuende Elternteil seit mindestens einem Jahr vor der Geburt den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau hat, zu prüfen.

Die Elternschaftsbeihilfe kann nicht an den Bund respektive den Kantonalen Sozialdienst weiterverrechnet werden. Dies lässt sich wie folgt begründen:

Nach Artikel 81 AsylG erhalten Personen, die sich gestützt auf das Asylgesetz in der Schweiz aufhalten und die ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, die notwendige Sozialhilfe. Sie erhalten diese notwendige Hilfe aber nur, sofern nicht auch Dritte aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung für die zu unterstützenden Personen vorrangig aufkommen müssen. Sozialhilfe ist daher immer nur subsidiär zu allen anderen Leistungen auszurichten. Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Selbst- und Dritthilfe (z.B. Sozialversicherungen) auszuschöpfen sind. Spezielle Weiterverrechnungsmöglichkeiten für gewährte Elternschaftsbeihilfsbeiträge an Dritte sehen diese Bestimmungen nicht vor. Die Elternschaftsbeihilfe fällt nach dem aargauischen Sozialhilfe- und Präventionsgesetz unter die Massnahmen der sozialen Prävention. § 23 SPG hält dabei allgemein fest, dass unter den Begriff der sozialen Prävention Massnahmen fallen, die geeignet sind, Sozialhilfebedürftigkeit zu verhindern oder unterstützte Personen aus der Sozialhilfebedürftigkeit zu führen. Es besteht keine Kumulations- bzw. Wahlmöglichkeit zwischen Elternschaftsbeihilfe und öffentlicher Sozialhilfe. Im übrigen richtet sich die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Schweiz nach dem für die Ausländer geltenden Recht, so dass bei Flüchtlingen keine unterschiedliche Behandlung erfolgen darf.

### **13.7 Beendigung der materiellen Unterstützung**

Wird die materielle Hilfe eingestellt, sei es infolge Wegzug, aufgrund Aufnahme der Erwerbstätigkeit, nach Eintritt der Elternschaftsbeihilfe usw. ist die Beendigung unter Bekanntgabe des genauen Absetzungsdatums mittels Protokollauszug dem Kantonalen Sozialdienst zu melden. Die Einstellung der materiellen Unterstützung bedarf eines Beschlusses der Sozialbehörde mit einem Rechtsmittel.

**Der Kantonale Sozialdienst benötigt diese Angaben, damit er seinerseits die Pauschalen nicht mehr mit dem Bund abrechnet.**

### **13.8 Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung B in gemischten Unterstützungseinheiten**

In vielen Fällen reisen die Ehepartner und Kinder im Rahmen der Familienvereinigung nach. Der zuerst eingereiste Partner hat deshalb entsprechend zu einem früheren Zeitpunkt Anspruch auf die C-Bewilligung. Auch die minderjährigen Kinder erhalten dann zum früheren Zeitpunkt die Niederlassungsbewilligung (Ableitung Frist des erst eingereisten Elternteils). Die B-Aufenthaltsbewilligung des nachgereisten Ehepartners bleibt unverändert. Aufgrund der befristeten Kostenersatzpflicht des Bundes ist bei gemischten Unterstützungseinheiten ein Kopfteilungsbudget notwendig.

### 13.9 Fachstellen für Folteropfer und interkulturelle Fragen

In diesem Zusammenhang wird auf die beiden Fachstellen des Schweizerischen Roten Kreuzes aufmerksam gemacht. Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) bietet Auskunft, Beratung, Schulung und Unterstützung in Konfliktsituationen an. Das "Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer SRK" bietet Menschen, die durch Folter, Krieg und Flucht traumatisiert sind und deren Angehörigen ambulante medizinische und psychotherapeutische Hilfe.

**Auskunft/Informationen:**

- für interkulturelle Fragen: E-Mail [gj@redcross.ch](mailto:gj@redcross.ch)
- Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer SRK, Werkstrasse 16, 3084 Bern  
Tel. 031 960 77 77, Fax 031 960 77 88, E-mail: [gj-ambulatorium@redcross.ch](mailto:gj-ambulatorium@redcross.ch)

### 13.10 FAQ - Häufig gestellte Fragen zu anerkannten Flüchtlingen

Wie erfolgt die materielle Hilfe beim Familiennachzug bis zum Erhalt des positiven Asylentscheids?

*Die nachgereiste Person (Familiennachzug) gilt bis zum positiven Asylentscheid als Asylsuchende. Sie untersteht dem Asylgesetz (Auszahlung/Krankenversicherung etc.) und wird von der Sektion Asylbewerbbetreuung betreut. Dadurch ist beim Zuzug in die Wohngemeinde bis zum positiven Asylentscheid ein Kopfteilungsbudget notwendig. Die Haushaltsgrösse verändert sich entsprechend; dies ist bei der Unterstützung zu berücksichtigen.*

Hat das in der Schweiz geborene Kind ab Datum der Geburt den Flüchtlingsstatus und wie erfolgt die Abrechnung?

*Um den Flüchtlingsstatus zu erhalten, haben die Eltern ein Gesuch beim BFM einzureichen. Grundsätzlich wäre auch in diesem Fall ein Kopfteilungsbudget nötig, da es auch bis zum positiven Entscheid vom BFM den Status des Asylsuchenden hat. Aufgrund der meist kurzen Frist kann darauf verzichtet werden. Die Betreuungs- und Verwaltungspauschale wird ab Anerkennung ausgerichtet.*

*Hat bei der Geburt ein Elternteil die Niederlassungsbewilligung C, erhält mit positiven Asylentscheid das Kind auch diesen Status. Da in diesem Fall der Bund nicht mehr kostenersatzpflichtig ist, besteht auch kein Anspruch auf eine Einrichtungspauschale.*

Welcher Status gilt für die minderjährigen Kinder, wenn ein Elternteil Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung (C) hat?

*Minderjährige Kinder, auch wenn sie später mit dem 2. Elternteil eingereist sind, erhalten mit dem Anspruch des 1. Elternteils auch die Niederlassungsbewilligung (C).*

Der eine Ehepartner hat während der Dauer des Beschäftigungsprogramms Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung C. Der andere Ehepartner hat zu diesem Zeitpunkt noch immer die Aufenthaltsbewilligung B. Welche Änderungen ergeben sich im Budget?

*Aufgrund der verschiedenen Bewilligungen ist ein Kopfteilungsbudget nötig, da die eine Person nicht mehr mit dem Bund abgerechnet werden kann. Ab diesem Datum kann beim Beschäftigungsprogramm (Person mit Niederlassungsbewilligung C) keine anteilmässige Verrechnung der in direktem Zusammenhang stehenden Kosten wie auch der Lohneinnahmen an den Ehepartner (mit Aufenthaltsbewilligung B) erfolgen.*

Ein anerkannter Flüchtling möchte den Kantonswechsel beantragen. Wie ist das Vorgehen?

*Der Antrag ist beim Migrationsamt des „zukünftigen“ Kantons zu stellen. Wird das Gesuch bewilligt, können die weiteren Schritte wie Wohnungssuche respektive Umzug etc. vollzogen werden. Handelt es sich um eine unterstützte Person, ist ein Protokollauszug mit dem genauen Einstellungsdatum dem Kantonalen Sozialdienst einzureichen.*

Mit dem Sprachkurs fallen Kosten für das Schulmaterial wie auch für Reisespesen an. Wie werden diese Kosten gehandhabt?

*Die Kosten für das Schulmaterial werden mit den Sprachkurskosten der einmaligen Sprachpauschale belastet. Die damit zusammenhängenden Reisekosten können als situationsbedingte Leistungen separat budgetiert und abgerechnet werden. Dabei ist der im Grundbedarf für den Lebensunterhalt I und II gewichtete Prozentsatz von 5.19 (gemäss SKOS-Richtlinien) für Verkehrsauslagen zu berücksichtigen.*

### 13.11 Zusammenfassung

Die Berechnung des Unterstützungsbudgets und die Abrechnung erfolgen im Rahmen von SPG/SPV/ZUG. Es gelten folgende Ausnahmen:

- der Quellensteuerbetrag stellt einen Teil des Bruttoeinkommens dar
- Vermögensfreibeträge
- Einrichtungspauschale
- Vertrauenszahnarzt Dr. Schneider bei Kostenvoranschlag über Fr. 2'000.-- (gemäss Art. 28 Abs. 5 AsylV2 auch unter Fr. 2'000.--)
- Sprachpauschale
- berufliche Ausbildungsmassnahmen
- Abrechnungsformular mit Bruttodarstellung und zwingender Codierung von Einnahmen

**13.11.1 Fallbeispiele****Fallbeispiel 1 / Sprachkursauslagen / situationsbedingte Leistungen**

1. Der anerkannte Flüchtling erhält mit der Anerkennung eine Sprachpauschale von total Fr. 3'499.--. Für den ersten Sprachkurs fallen Fr. 1850.-- sowie Fr. 50.-- für Unterlagen an. Gleichzeitig betragen die Reisekosten pro Monat Fr. 160.-- (zu beachten ist hier der im Grundbedarf berücksichtigte Prozentsatz für Verkehrsauslagen von 5.19 vom Grundbedarf I und II). Somit sind zusätzlich zur materiellen Grundsicherung unter den situationsbedingten Leistungen folgende Kosten zu berücksichtigen:

Kurs- und Materialkosten Fr. 1'850.-- + Fr. 50.-- = Fr. 1'900.--  
Reisekosten Fr. 160.-- ./ (5.19 % d.h. von Fr. 1'029.--) -Fr. 53.40 = Fr. 106.60  
Muster Quartalsabrechnung siehe nachfolgende Seite:

Konto-Nr.	Kontrollstelle / Auftrag
Visum mat. Prüfung:	Visum tech. Prüfung:
Visum Anweisungs-Berechtigte/r:	

Sektion Öffentliche Sozialhilfe  
 Bereich Flüchtlinge  
 Obere Vorstadt 3  
 Postfach 2254  
 5001 Aarau

## Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung B (Hauptformular)

Hilfe leistende Gemeinde: **Fallbeispiel 1**

Familienname:

Geb.-Datum:

Vorname:

Referenz AG:

Heimatland:

N-Nr.

### Rechnung

Quartal 1 / 2007

Abrechnungsperiode; Diese Kosten entstanden in der Zeit  
 genauer Zeitraum eintragen

vom 01.01.2007

bis 31.03.2007

#### Ausgaben

Materielle Grundsicherung	Anzahl Monate			
	<b>3</b>			
Grundbedarf I für den Lebensunterhalt für folgende Anzahl Personen	<b>1</b>	Fr.	2'937.00	
Zuschlag zum Grundbedarf I (Anz. Pers. >16 Jahre minus 2x 100.-)	<b>0</b>	Fr.	-	
Grundbedarf II für den Lebensunterhalt	<b>1</b>	Fr.	150.00	
Wohnungskosten <input type="checkbox"/> mit NK <input type="checkbox"/> ohne NK		Fr.	2'250.00	
Heizung/Warmwasser		Fr.	-	
Krankenversicherung Grundversicherung KVG		Fr.	689.10	
Krankenversicherung Zusatzversicherung VVG		Fr.	-	
Krankenversicherung Selbstbehalte/Franchisen		Fr.	-	
<b>Situationsbedingte Leistungen</b>				
Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen (wie Arzt-, Laborkosten, Gehhilfen etc.)		Fr.	-	
Zahnbehandlungskosten für:		Fr.	-	
<input type="checkbox"/> Allgemeine Erwerbsunkosten; Arbeitspensum von:		Fr.	-	
Sprachpauschale Total Fr. 3'499.00 ./ 1'900.00 = Restguthaben Fr. 1'599.00		Fr.	1'900.00	
Einrichtungspauschale für:		Fr.	-	
Fremdbetreuung von Kindern Betreuung- und Verwaltungskosten		Fr.	-	
Schule und Erstausbildung		Fr.	-	
Sit.bed. Leistungen (benennen): Reisekosten für Sprachkurs		Fr.	106.60	
Übertrag aus BFM-Formularen 2.2 (med. Versorgung), 2.5 (Eingliederungsm.)		Fr.	-	
<b>Total Ausgaben</b>		<b>Fr.</b>	<b>8'032.70</b>	

#### Einnahmen

Krankenkassenleistungen (Rückerstattungen)	Fr.	-
Prämienverbilligung von/bis:	Fr.	-
Andere Einnahmen (benennen):	Fr.	-
Übertrag aus BFM-Formularen 2.1 (mat. Grundsicherung)	Fr.	-
<b>Total Einnahmen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-</b>
<b>Total zu Ihren Lasten</b>	<b>Fr.</b>	<b>8'032.70</b>

Ort:

Stempel und Unterschrift:

Datum:

Bemerkungen:

Bitte die Rechnungen innert 60 Tagen nach Quartalsende einsenden!

## 13.12 Übersicht: Anhänge

- **Zahnmedizinische Behandlungen, die über den Notfall hinausgehen**
  - Informationsblatt zuhanden des behandelnden Zahnarztes **Anhang 1**
  - Formular an den Vertrauenszahnarzt Dr. Schneider, Baden **Anhang 2**
  
- **Beschäftigungsprogramm**
  - Beschäftigungsprogramm der Sozialhilfe: Antrag **Anhang 3.1**
  
- **Formulare für die Quartalsabrechnung**
  - Materielle Hilfe – Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis B (Hauptformular Nr. 10.7 [EasySoz]) **Anhang 4.1**
  - Zusatzformular:  
Materielle Grundsicherung für Flüchtlinge Anhang 2.1 **Anhang 4.2**
  - Zusatzformular:  
Besondere medizinische Versorgung für Flüchtlinge Anhang 2.2 **Anhang 4.3**
  - Zusatzformular:  
Honorar beratender Zahnarzt für Behandlungen für Flüchtlinge Anhang 2.3 **Anhang 4.4**
  - Zusatzformular:  
Individuelle berufliche Eingliederungsmassnahmen für Flüchtlinge Anhang 2.5 **Anhang 4.5**
  
- **Aktuelle Ansätze der Pauschalen**
  - Sprach- und Einrichtungspauschale sowie
  - Betreuungs- und Verwaltungskosten: Pauschale pro Quartal und pro Flüchtling **Anhang 5**

- Informationsblatt zuhanden des behandelnden Zahnarztes

**Anhang 1**

## **Informationsblatt zuhanden des behandelnden Zahnarztes**

Die zahnmedizinische Versorgung von fürsorgeabhängigen Asylsuchenden (Ausweis N), vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F), Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S), anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B), vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Ausweis F) sowie Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) hat unter Berücksichtigung folgender Grundsätze zu erfolgen:

### **1. Obligatorische Krankenpflegeversicherung**

Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, anerkannte bzw. vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung sind im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert. Die Leistungen der Krankenversicherungen richten sich nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, dessen Ausführungsverordnungen und Weisungen. Weiter sind allfällige kantonale Vollzugsbestimmungen zu beachten.

### **2. Versorgung ausserhalb des Leistungsbereiches des KVG**

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Behandlungen ausserhalb des Leistungsbereiches der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind im Einzelfall zu berücksichtigen:

- das Ausmass und der Standard der bisherigen zahnmedizinischen Versorgung;
- dass Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung die Schweiz in der Regel zu verlassen haben;
- der Stand der bisherigen und der zu erwartenden Karies- und Parodontalprophylaxe (Nachsorge).

#### **2.1 Behandlungsstandard für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung**

- Reine Schmerzbekämpfung mit einfachsten Mitteln (Extraktion, Zementfüllung, evtl. Einleitung der Wurzelbehandlung), keine kosmetischen Behandlungen;
- Keine konservierenden Sanierungen desolater Gebisse. Im Falle fehlender funktioneller Adaption im Restgebiss (subjektive Kauunfähigkeit) Eingliederung von Kunststoffteilprothesen (i.d.R. Position 4610) oder -vollprothesen;
- Bei multipler Milchzahnkaries Schmerzbekämpfung durch Extraktionen, evtl. mit einfachem Platzhalter. Intensivprophylaxe-Instruktion zum Schutze der 2. Dentition. Voraussetzung ist eine gesicherte prophylaktische Kooperation der Eltern.

## **2.2 Behandlungsstandard für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung**

- Für Flüchtlinge werden die Kosten für vorsorgliche Untersuchungen inklusive Zahnsteinentfernung maximal einmal pro Jahr und Person vergütet. Bei Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung wird nur die Hälfte dieser Kosten vom Bund übernommen;
- Prothetische Versorgungen sollten mittels Metallteilprothesen oder Kunststoffprothesen nach Position 4611 vorgesehen werden. Bei entsprechender Indikation, beispielsweise bei ungenügender Retention, und wirklich nur in Ausnahmefällen kann eine Überkronung in Frage kommen.

## **3. Tarif**

Für zahnmedizinische Behandlungen und zahntechnische Laborarbeiten gilt ausschliesslich der UV-/IV-/MV-Tarif.

## **4. Kostengutspracheverfahren**

- Kostengutsprache gesuche sind notwendig, wenn Kosten für medizinisch notwendige Behandlungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege- und Unfallversicherung nicht übernommen werden (nicht kassenpflichtige Leistungen) und den Betrag von Fr. 2'000.-- bzw. eine von den kantonalen Behörden tiefer festgesetzte Kostengutsprachelimite übersteigen;
- Das Kostengutsprache gesuch ist mit Kostenvoranschlag und Röntgenaufnahmen vor Einleiten der Behandlung an die auftraggebende Stelle einzureichen. Das Erstellen des Kostenvoranschlages kann mit Tarifziffer 4040 in Rechnung gestellt werden. Nur die rein schmerzstillende Notfallbehandlung kann ohne jegliche vorherige Kostengutsprache durchgeführt werden. Bei eventuellen Laborarbeiten ist der Kostenvoranschlag des Labors ebenfalls einzureichen.

➤ Formular an den Vertrauenszahnarzt Dr. Schneider, Baden

**Anhang 2****Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge, Schutzbedürftige (N-/F-/B-/S-Ausweis)  
Gesuch um Kostengutsprache für zahnärztliche Behandlung**

Frageblatt betreffend Zahnschäden inkl. Röntgen-Bilder der zuständigen Fürsorgebehörde zustellen. Deren schriftliche Kostengutsprache ist vor Aufnahme der Behandlung abzuwarten.		Herrn/Frau Dr. med. dent.			
N-Nr.	Zuständige Fürsorgebehörde				
Personen-Nr.					
Name und Vorname					
Adresse					
Geb. Datum		Geschlecht	<input type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> w	

1. Datum der Befundaufnahme \_\_\_\_\_

2. Zahnappell

8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8
8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8

3. Zustand der Zähne (Ober- und Unterkiefer)

8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8
8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8

3.1 fehlende Zähne

3.2 defekte Zähne

8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8
8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8

3.3 gefüllte Zähne

8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8
8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8

3.4 parodontal geschädigte Zähne

8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8
8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8

3.5 bestehende Kronen, Brücken, kieferorthopäd. Apparaturen

4. Diagnose / Prophylaxestand

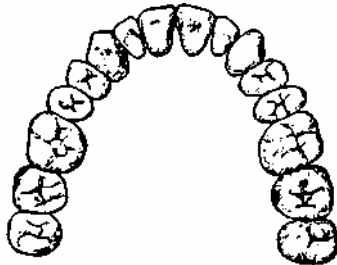
5. Phasenmässiger Behandlungsplan

5.1 dringende Sofortmassnahmen

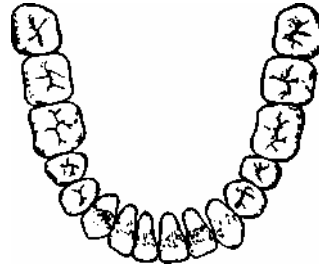
6. Handelt es sich ausschliesslich um eine schmerzstillende Massnahme?

 ja nein

7. Schema des Ersatzes (Füllungen einzeichnen)  
 rechts Oberkiefer links



rechts Oberkiefer links



8. Fallen andere Kostenträger (Krankenversicherung usw.) für diese Behandlung in Betracht?

ja

nein

9. Kostenvoranschlag (Ziffern für notfallmässig bereits ausgeführte Behandlungen mit \* bezeichnet)

Zahn-Nr.	Tarif-Ziff.	Behandlungsart	Taxpunkte
----------	-------------	----------------	-----------

Zahn-Nr.	Tarif-Ziff.	Behandlungsart	Taxpunkte
----------	-------------	----------------	-----------

Übertrag Taxpunkte

Total Taxpunkte

x Taxpunktwert  
 (UV-/IV-/MV-Tarif) Fr.

Laborkosten  
 (UV-/IV-/MV-Tarif) Fr.

Subtotal Taxpunkte

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Zahnarztes

**Bitte Formular vollständig ausfüllen.** Praxiseigene Formulare müssen sämtliche Angaben dieses Formulars enthalten. Insbesondere muss die Zahnnummer ersichtlich sein. Das Total der Taxpunkte und Taxpunktwerte ist zwingend anzugeben.

Das Doppel des Formulars bleibt beim Zahnarzt. Röntgenbilder bitte unbedingt beilegen. Die Bilder werden nach Begutachtung wieder zurückgesandt. Bei Laborarbeiten ist der Kostenvoranschlag des Labors beizulegen

**Entbindung Arztgeheimnis**

Der/die Unterzeichnende ermächtigt den behandelnden Zahnarzt gegenüber den zuständigen Fürsorgebehörden bzw. deren Vertrauenszahnärzte zwecks Prüfung des Kostengutsprache gesuches die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ort und Datum:

Unterschrift Patient/Patientin:

.....

.....



## ▪ Beschäftigungsprogramm

## Anhang 3.1

<b>Beschäftigungsprogramm der Sozialhilfe: Antrag</b>		
<b>Sozialdienst/einweisende Stelle:</b> .....		<b>Kanton:</b> Aargau
<b>Personalien:</b>		
<b>N-Nr. Bundesamt:</b> .....	<b>Name:</b> .....	<b>Vorname:</b> .....
<b>Geschlecht (m/w):</b> .....	<b>Geburtsjahr:</b> .....	<b>Zivilstand:</b> .....
<b>Herkunft:</b> .....		
<b>Anzahl Kinder:</b> .....		
<b>Einreisejahr/-monat:</b> .....	<b>Dauer des Aufenthalts in der Schweiz</b> .....	
	(in Monaten vor Programmstart)	
<b>Ausbildung:</b>		
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> weniger als 6 Schuljahre	<input type="checkbox"/> 6 - 10 Schuljahre
<input type="checkbox"/> höhere Schulbildung	<input type="checkbox"/> Berufslehre	<input type="checkbox"/> Universität
<b>Stellen vor Einreise in die Schweiz:</b>		
<input type="checkbox"/> Reguläre Arbeit	<input type="checkbox"/> Gelegenheitsjobs	<input type="checkbox"/> arbeitslos
<b>Berufsbezeichnung</b> (Tätigkeit im Herkunftsland): .....		
<b>Programmträger:</b> .....		
<b>Name des Programms:</b> .....		
<b>Programmdauer: von:</b> .....		
<b>bis:</b> .....		
<b>Stellen in der Schweiz vor Programmbeginn:</b>		
<input type="checkbox"/> Reguläres Arbeitsverhältnis < 6 Monate	<input type="checkbox"/> Gelegenheitsjobs	<input type="checkbox"/> keine Arbeit
<b>Falls keine Arbeit:</b>		
<input type="checkbox"/> nie in der Schweiz gearbeitet	<input type="checkbox"/> ausgesteuert	
Datum Prüfung durch die zuständige Person RAV:	Name der zuständigen Person und Telefon-Nr.	
<b>Ort/Datum</b>	<b>Unterschrift Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin</b>	<b>Telefonnummer</b>
.....	.....	.....

## ▪ Formulare für die Quartalsabrechnung

- Materielle Hilfe - Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung B (Hauptformular Nr. 10.7)

Anhang 4.1



KANTON AARGAU

Jahr	BuKr 5001	Beleg-Nr.
Konto-Nr.		Kontrollstelle / Auftrag
Visum mat. Prüfung:	Visum tech. Prüfung:	
Visum Anweisungs- Berechtigte/r:		

Kantonaler Sozialdienst  
Sektion Öffentliche Sozialhilfe  
Bereich Flüchtlinge  
Obere Vorstadt 3  
Postfach 2254  
5001 Aarau

### Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung B (Hauptformular)

#### Hilfe leistende Gemeinde:

Familiename:

Geb.-Datum:

Vorname:

Referenz AG:

Heimatland:

N-Nr.

#### Gutschrift

Quartal 1 / 2007

Abrechnungsperiode; Diese Kosten entstanden in der Zeit  
genauer Zeitraum eintragen

vom 01.01.2007 bis 31.03.2007

Ausgaben		Anzahl Monate			
<b>Materielle Grundsicherung</b>		<b>0</b>			
Grundbedarf I für den Lebensunterhalt für folgende Anzahl Personen		0	Fr.	-	
Zuschlag zum Grundbedarf I (Anz. Pers. >16 Jahre minus 2x 100.-)		0	Fr.	-	
Grundbedarf II für den Lebensunterhalt		0	Fr.	-	
Wohnungskosten <input type="checkbox"/> mit NK <input type="checkbox"/> ohne NK			Fr.	-	
Heizung/Warmwasser			Fr.	-	
Krankenversicherung Grundversicherung KVG			Fr.	-	
Krankenversicherung Zusatzversicherung VVG			Fr.	-	
Krankenversicherung Selbstbehalte/Franchisen			Fr.	-	
<b>Situationsbedingte Leistungen</b>					
Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen (wie Arzt-, Laborkosten, Gehhilfen etc.)			Fr.	-	
Zahnbehandlungskosten für:			Fr.	-	
<input type="checkbox"/> Allgemeine Erwerbsunkosten; Arbeitspensum von:			Fr.	-	
Sprachpauschale für:			Fr.	-	
Einrichtungspauschale für:			Fr.	-	
Fremdbetreuung von Kindern			Fr.	-	
Schule und Erstausbildung			Fr.	-	
Sit.bed. Leistungen (benennen):			Fr.	-	
Übertrag aus BFM-Formularen 2.2 (med. Versorgung), 2.5 (Eingliederungsm.)			Fr.	-	
<b>Total Ausgaben</b>			<b>Fr.</b>	<b>-</b>	
<b>Einnahmen</b>					
Krankenkassenleistungen (Rückerstattungen)			Fr.	-	
Prämienvorbilligung von/bis:			Fr.	-	
Andere Einnahmen (benennen):			Fr.	-	
Übertrag aus BFM-Formularen 2.1 (mat. Grundsicherung)			Fr.	-	
<b>Total Einnahmen</b>			<b>Fr.</b>	<b>-</b>	
<b>Total zu Ihren Gunsten</b>			<b>Fr.</b>	<b>-</b>	

Ort:

Datum: 01.04.2007

Stempel und Unterschrift:

#### Bemerkungen:

Bitte die Rechnungen innert 60 Tagen nach Quartalsende einsenden!





▪ **Aktuelle Ansätze der Pauschalen**

- Sprachpauschale (Punkt 13.3.4)
- Einrichtungspauschale (Punkt 13.3.1)
- Betreuungs- und Verwaltungskosten: Pauschale pro Flüchtling und pro Quartal (Punkt 13.3.9)

**Anhang 5**

Jahr	Sprachunterricht	Einrichtungspauschale		Betreuungs- und Verwaltungskosten
		hoch	tief	
<b>2007</b>	<b>3'499.--</b>	<b>3'230.--</b>	<b>1'077.--</b>	<b>614.75</b>
2006	3'490.--	3'221.--	1'074.--	613.10
2005	3'443.--	3'178.--	1'059.--	604.90
2004	3'400.--	3'138.--	1'046.--	597.20
2003	3'384.--	3'124.--	1'041.--	594.50
2002	3'344.--	3'086.--	1'029.--	587.40
2001	3'322.--	3'066.--	1'022.--	573.05